Fusionsvertrag vom [Datum]

zwischen

[...] AG

CHE-___.___.___, «**übernehmende Gesellschaft**»
Aktiengesellschaft mit Sitz in Olten SO, oder «**[...]**»

und

Städtische Betriebe Olten (SBO)

CHE-114.663.839, «**übertragende Gesellschaft 1**»
Institut des öffentlichen Rechts mit Sitz in **Olten**, oder «**SBO**»

und

StWZ Energie AG

CHE-109.339.741,
Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen «**übertragende Gesellschaft 2**»

(die übertragenden Gesellschaften 1 und 2
zusammen auch die "**übertragenden Gesellschaften**")

(je einzeln eine "**Partei**", zusammen die "**Parteien**")

1. Präambel

(A) Die Parteien haben am [Datum] die Transaktionsvereinbarung (die "**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. Für die Zwecke dieses Vertrages gelten die Definitionen gemäss der Liste in Anhang (A) oder diejenigen gemäss der Transaktionsvereinbarung. Bei abweichenden Definitionen geht dieser Vertrag der Transaktionsvereinbarung vor.

(B) Gemäss der Transaktionsvereinbarung unterzeichnen die Parteien zum Vollzug der Transaktionsvereinbarung u.a. den als Fusionsvertrag definierten, vorliegenden Vertrag.

2. Vorbemerkungen

2.1. Die übernehmende Gesellschaft [*prov. Zahlen, welche per 01.01.2027 angepasst werden*]

Die […] AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Olten SO. Sie bezweckt die Sicherstellung der Elektrizitäts- und Wasserversorgung. Die Gesellschaft kann ergänzend dazu weitere Dienstleistungen und leitungsgebundene Versorgungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Gas, Wärme und Telekommunikation, sowie Energie- und Wasserlieferungen an weitere Einwohnergemeinden und Dritte erbringen.

Die […] AG wurde von den Städtischen Betrieben Olten (SBO), Institut des öffentlichen Rechts mit Sitz in Olten, und der StWZ Energie AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen, im Hinblick auf die vorliegende Fusion gegründet.

Das Aktienkapital beträgt derzeit CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 1'000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 100.00. Die Aktien stehen wie folgt im Eigentum der Aktionäre:

- Städtische Betriebe Olten (SBO): 662 Aktien zu CHF 100.00 (Stammaktien)
  = 66.20 % des gesamten Nennwerts des Aktienkapitals und 66.20 % der gesamten Stimmrechte des Aktienkapitals
- StWZ Energie AG: 338 Aktien zu CHF 100.00 (Stammaktien)
  = 33.80 % des gesamten Nennwerts des Aktienkapitals und 33.80 % der gesamten Stimmrechte des Aktienkapitals

Sie verfügt aktuell über keine Mitarbeitenden.

Die Gesellschaft wurde am _____ im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen ~~und hatte im letzten Geschäftsjahr eine Bilanzsumme von unter CHF 20 Mio. p.a. und einen Umsatzerlös von unter CHF 40 Mio. p.a~~.

2.2. Die übertragende Gesellschaft 1

Die Städtische Betriebe Olten (SBO) ist ein Institut des öffentlichen Rechts mit Sitz in Olten und dem folgenden Zweck: «Die SBO beliefern Endverbraucherinnen und Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) ausreichend, regelmässig und sicher, auf nichtdiskriminierende Weise nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie (Strom, Gas und teilweise Wärme) und in ihrem Versorgungsgebiet mit Wasser. Die SBO können überdies Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer mit Energie und Wasser beliefern. Die SBO gewährleisten sichere, zuverlässige und leistungsfähige Strom-, Gas- und Wassernetze. Sie stellen unter Beachtung des Standes der Technik deren Unterhalt sicher. Die SBO sind auch in den Bereichen Wärmeversorgung, Energieplanung, Energiesparmassnahmen, Angebot von Energiedienstleistungen, Information und Beratung tätig. Die SBO sind auch berechtigt, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Sanitär und Elektroinstallationen ausser- und innerhalb von Gebäuden auszuführen und Ladengeschäfte-zu betreiben. Die SBO beachten das übergeordnete Recht und vollziehen die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich. Die SBO können weitere Aufgaben in ihrem Kernbereich Energie- und Wasserversorgung übernehmen. Die SBO können ihre Tätigkeit auf verwandte Gebiete ausdehnen. Die SBO können mit anderen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen Kooperationen eingehen oder sich unter Beachtung des übergeordneten Rechts an solchen beteiligen.»

Das Kapital beträgt CHF 14'000'000.00.

Sie verfügt aktuell über keine Mitarbeitenden.

In den beiden letzten Geschäftsjahren (2023 und 2024) lag die Bilanzsumme über CHF 20 Mio. p.a. und der Umsatzerlös über CHF 40 Mio. p.a.

2.3. Die übertragende Gesellschaft 2

Die StWZ Energie AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen und dem folgenden Zweck: «Die Gesellschaft bezweckt das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften im Versorgungs- und Entsorgungsbereich, insbesondere an Gesellschaften, deren Geschäftszweck in der Gewinnung bzw. Erzeugung,

Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme sowie anderen Treib- und Brennstoffen, usw.), und Wasser sowie in der sicheren, wirtschaftlichen und umweltgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Versorgungsgebiet der Region Zofingen und Umgebung mit Strom, Telekommunikationslösungen sowie leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Dienstleistungen besteht. Die Gesellschaft bezweckt insbesondere das Halten eines Kapital- und Stimmrechtsanteils an der „StWZ Erdgas und Fernwärme AG", Zofingen sowie das dauernde Halten eines Kapital- und Stimmrechtsanteils von mindestens 51 % an der „StWZ Strom AG", Zofingen und an der „StWZ Wasser AG", Zofingen, ferner den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Immobilien. Weiter bezweckt die Gesellschaft die operative Führung der vorerwähnten Gesellschaften, insbesondere die Ausführung sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Arbeiten wie Installationsarbeiten auf sämtlichen Netzebenen und Stufen. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften errichten und sich auch bei anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen, Grundstücke erwerben, halten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder welche direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen und sie kann alle Dienstleistungen im Bereiche von leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Gütern auch für andere Gemeinden, Gemeinwesen und öffentlichen bzw. privaten Unternehmen erbringen. Die Gesellschaft kann an Finanzierungen innerhalb des Konzerns teilnehmen, insbesondere indem sie anderen Konzerngesellschaften Liquidität zur Verfügung stellt, Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Liquidität, Kredite oder Sicherheiten unentgeltlich gewährt werden.»

Das Aktienkapital beträgt CHF 4'000'000.00 und ist eingeteilt in 40’000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 100.00.

Sie verfügt über ca. 82 Mitarbeitende. Sie verfügt über eine Arbeitnehmervertretung. Auf 9 Mitarbeitende der Elektrobranche sowie auf einen Mitarbeitenden der Gebäudetechnik sind je ein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar. Auf die übrigen Arbeitsverhältnisse ist kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar.

In den beiden letzten Geschäftsjahren lag die Bilanzsumme über CHF 20 Mio. p.a. und der Umsatzerlös über CHF 40 Mio. p.a.

2.4. Zweck

Die […] AG soll die Städtische Betriebe Olten (SBO) und die StWZ Energie AG mittels Absorptionsfusion übernehmen. Zu diesem Zweck schliessen die Gesellschaften den vorliegenden Fusionsvertrag ab.

3. Fusion

Die übernehmende Gesellschaft übernimmt auf dem Weg der Fusion gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG (Absorption) sämtliche Aktiven und Passiven (Fremdkapital) der übertragenden Gesellschaft 1 und der übertragenden Gesellschaft 2. Die übertragenden Gesellschaften werden mit der Eintragung der Fusion in das Handelsregister nach Massgabe von Art. 21 Abs. 3 FusG gelöscht.

Im Zusammenhang mit der Fusion findet bei der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung gemäss Ziffer 5.2 hiernach statt.

4. Fusionsbilanzen [*prov. Zahlen, welche per 01.01.2027 angepasst werden*]

Die Fusion erfolgt auf der Grundlage der geprüften ~~Zwischenbilanzen~~[Zwischen-]Bilanzen der übertragenden Gesellschaften per 1. Januar 2027~~,~~ (inkl. Inventar der übertragenden Gesellschaft 1),

bei der übertragenden Gesellschaft 1 mit Aktiven in der Höhe von CHF […] sowie Passiven (Fremdkapital) in der Höhe von CHF […], und damit einem Aktivenüberschuss von CHF […],

bei der übertragenden Gesellschaft 2 mit Aktiven in der Höhe von CHF […] sowie Passiven (Fremdkapital) in der Höhe von CHF […], und damit einem Aktivenüberschuss von CHF […].

Der Aktivenüberschuss der übertragenden Gesellschaften beträgt damit insgesamt CHF […].

Die Bilanzen der übertragenden Gesellschaften inklusive den dazugehörigen Revisionsstellenberichten bilden einen Bestandteil dieses Fusionsvertrages und liegen diesem als **Beilagen 1 und 2** bei.

5. Umtauschverhältnis und Kapitalerhöhung

5.1. Ausgangslage

Der Fusion liegen die folgenden Bewertungen der übertragenden Gesellschaften zugrunde:

- Übertragende Gesellschaft 1: CHF [...]
- Übertragende Gesellschaft 2: CHF [...]

Die übernehmende Gesellschaft wird nach der Fusion einen Wert von CHF [...] haben.

5.2. Kapitalerhöhung

Die übernehmende Gesellschaft erhöht im Rahmen des Vollzugs der Fusion das Aktienkapital von aktuell

CHF 100'000.00 (1'000 Namenaktien zu CHF 100.00) um

CHF 24'900'000.00 (224'000 Namenaktien zu CHF 100.00, 250'000 Namenaktien zu CHF 10.00) auf neu

CHF 25'000'000.00 (225'000 Namenaktien zu CHF 100.00, 250'000 Namenaktien zu CHF 10.00).

Es werden 224'000 Namenaktien zu nominal je CHF 100.00 und 250'000 Namenaktien zu nominal je CHF 10.00 ausgegeben. Der Ausgabebetrag beträgt je Aktie zu nom. CHF 100.00:

$$\frac{\text{CHF } XY \text{ [Aktivenüberschuss der übertragenden Gesellschaften]}}{XY \text{ [Anzahl neue Stammaktien]} + (YZ\frac{[Anzahl\ neue\ Stimmrechtsaktien]}{10})} = \textbf{CHF XY}$$

Der Ausgabebetrag beträgt je Aktie zu nom. CHF 10.00:

$$\frac{\text{CHF } XY \text{ [Aktivenüberschuss der übertragenden Gesellschaften]}}{(XY \text{ [Anzahl neue Stammaktien]} * 10) + YZ\ [Anzahl\ neue\ Stimmrechtsaktien]} = \textbf{CHF XY}$$

Die Aktien sind gemäss Statuten vinkuliert.

5.3. Umtauschverhältnis / Aktienzuteilung

Die ~~Aktionäre~~Einwohnergemeinde Olten als Eigentümerin der übertragenden ~~Gesellschaften~~Gesellschaft 1 und die Einwohnergemeinde Zofingen als einzige

Aktionärin der übertragenden Gesellschaft 2 erhalten von den ~~neu auszugebenden~~ Namenaktien der übernehmenden Gesellschaft (nach Kapitalerhöhung) mit einem Nominalwert von CHF 100.00 resp. CHF 10.00 und einem Ausgabebetrag von CHF [...] resp. CHF [...]:

- Die ~~Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft 1 (die~~ Einwohnergemeinde Olten~~)~~ für die bestehende Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft 1 im Umfang von CHF 14'000'000.00: ~~155'168~~155'830 Namenaktien der übernehmenden Gesellschaft zu je CHF 100.00 und 96'768 Namenaktien der übernehmenden Gesellschaft zu je CHF 10.00 (ergebend insgesamt 66.20 % der ~~neu~~ ausgegebenen Vermögensrechte und 53.~~15~~18 % der ~~neu~~ ausgegebenen Stimmrechte)
- Die ~~Aktionäre~~Einwohnergemeinde Zofingen als einzige Aktionärin der übertragenden Gesellschaft 2 ~~(die Einwohnergemeinden Zofingen)~~ für die bestehenden 40’000 Namenaktien der übertragenden Gesellschaft 2 à CHF 100.00: ~~68'832~~69'170 Namenaktien der übernehmenden Gesellschaft zu je CHF 100.00 und 153'232 Namenaktien der übernehmenden Gesellschaft zu je CHF 10.00 (33.80 % der ~~neu~~ ausgegebenen Vermögensrechte und 46.~~85~~82 % der ~~neu~~ ausgegebenen Stimmrechte).

5.4. Neubestand

~~Die Aktionärinnen der übernehmenden Gesellschaft und~~Die Gesellschafterinnen der übertragenden Gesellschaften sind nach der Fusion und der damit zusammenhängenden Kapitalerhöhung wie folgt an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt:

- Die Einwohnergemeinde Olten: 155'830 Namenaktien zu je CHF 100.00 und 96'768 Namenaktien zu je CHF 10.00
- Die Einwohnergemeinde Zofingen: 69'170 Namenaktien zu je CHF 100.00 und 153'232 Namenaktien zu je CHF 10.00

6. Keine Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrechte, Genussscheine

Weder bei den übertragenden Gesellschaften noch bei der übernehmenden Gesellschaft bestehen Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrechte ~~und~~oder Genussscheine (Art. 13 Abs. 1 lit. c FusG). ~~Bei~~Die bei der übernehmenden Gesellschaft ~~bestehen~~bestehenden Stimmrechtsaktien werden erst mit der Fusion geschaffen.

7. Modalitäten für den Umtausch der Beteiligungen

Der Umtausch der Beteiligungen erfolgt ab dem 5. Werktag nach der Rechtswirksamkeit der Fusion am Sitz der Gesellschaft (Art. 13 Abs. 1 lit. d FusG). Bestehende Aktienzertifikate der übertragenden Gesellschaft 2 sind der übernehmenden Gesellschaft an die folgende Adresse einzuliefern: _____, _____, _____.

Es besteht kein Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien der […] AG. Sämtliche Aktien der […] AG werden buchmässig geführt. Den Aktionären wird von der Gesellschaft eine Bescheinigung über ihre Namenaktien ausgestellt.

8. Zeitpunkt des Anspruchs auf Anteil am Bilanzgewinn

Die ~~bei~~den Gesellschafterinnen der ~~Kapitalerhöhung gemäss Ziffer 5.2 hiervor ausgegebenen~~übertragenden Gesellschaften auszugebenden Aktien geben ab dem Geschäftsjahr 2027 (1. Januar 2027) Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn (Art. 13 Abs. 1 lit. e FusG).

9. Abfindungen

Es werden keine Abfindungen im Sinne von Art. 8 FusG ausgerichtet (Art. 13 Abs. 1 lit. f FusG). ~~Ein allfälliger Spitzenausgleich in bar ist möglich.~~

10. Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten

Die zu übertragenden Aktiven und Passiven sowie die laufenden Geschäfte gehen mit Wirkung per 1. Januar 2027 auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaften stehen zur freien Verfügung der übernehmenden Gesellschaft.

Sämtliche Handlungen der übertragenden Gesellschaften seit dem 1. Januar 2027 gelten als für die Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Art. 13 Abs. 1 lit. g FusG).

11. Besondere Vorteile

Keinem der Mitglieder der Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte der an der Fusion beteiligten Gesellschaften werden besondere Vorteile gewährt (Art. 13 Abs. 1 lit. h FusG).

12. Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung

An den involvierten Gesellschaften sind keine Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung beteiligt (Art. 13 Abs. 1 lit. i FusG).

13. Fusionsbericht

Die Verwaltungsräte der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaften werden einen gemeinsamen Fusionsbericht gemäss Art. 14 FusG erstellen.

14. Prüfung des Fusionsvertrags und des Fusionsberichts

Die übernehmende und die übertragenden Gesellschaften werden den Fusionsvertrag und den Fusionsbericht von der _____ als zugelassene Revisionsexpertin gemäss Art. 15 FusG prüfen lassen.

15. Einsichtsrecht

Die übernehmende und die ~~übertragenden Gesellschaften~~übertragende Gesellschaft 2 werden den Gesellschaftern während der 30 Tage vor der Beschlussfassung gemäss Ziffer 20 hiernach Einsicht in die Fusionsunterlagen gemäss Art. 16 FusG gewähren und diese mit der Zustellung der Einladung zur Generalversammlung auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme schriftlich bis zum _____ hinweisen.

16. Veränderungen im Vermögen

Treten bei einer der an der Fusion beteiligten Gesellschaften zwischen dem Abschluss des Fusionsvertrags und der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft 2 wesentliche Änderungen im

Aktiv- oder im Passivvermögen ein, so informiert deren Verwaltungsrat die Verwaltungsräte der anderen Gesellschaften gemäss Art. 17 FusG unverzüglich.

17. Gläubigerschutz

Die übernehmende Gesellschaft wird unmittelbar nach Vollzug der Fusion die für den Gläubigerschutz notwendigen Massnahmen gemäss Art. 25 FusG durchführen, es sei denn ein zugelassener Revisionsexperte bestätige in Bezug auf die an der Fusion beteiligten Gesellschaften schriftlich, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der an der Fusion beteiligten Gesellschaften nicht ausreiche.

18. Übergang der Arbeitsverhältnisse – Konsultation der Arbeitnehmervertretung bzw. der Arbeitnehmenden

Die Arbeitnehmervertretung bzw. die Arbeitnehmenden der übertragenden Gesellschaft 2 sind rechtzeitig vor dem Fusionsbeschluss über den Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Massgabe von Art. 333a Abs. 1 OR zu informieren und zu konsultieren (Art. 28 FusG). Über das Ergebnis der Konsultation wird anlässlich der Generalversammlungen informiert.

Infolge der Fusion sind gewisse Massnahmen im Sinne von Art. 333a Abs. 2 OR beabsichtigt (Angleichung der Arbeitsbedingungen). Diese Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit Arbeitnehmervertretungen der beiden Gesellschaften ausgearbeitet und definiert.

19. Verwaltungsrat und Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle der übernehmenden Gesellschaft bleiben nach der Fusion unverändert.

20. Bedingungen

Dieser Vertrag erfolgt unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

a. Zustimmung der Verwaltungsräte der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaften 1 und 2 zu diesem Fusionsvertrag;

b. Zustimmung der Generalversammlungen der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden ~~Gesellschaften 1 und~~Gesellschaft 2 zu diesem Fusionsvertrag;

c. Genehmigung des Auslagerungsreglements der Einwohnergemeinde Olten und der interkommunalen Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Olten und Zofingen durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn;

d. Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Olten vom 28. September 2000 durch das Volkswirtschaftsdepartment des Kantons Solothurns (wobei der Genehmigungsbeschluss ein Inkrafttreten der Änderung der Gemeindeordnung auf den Handelsregistereintrag der Fusion vorsehen wird);

~~c.~~e. Durchführungsbeschluss des Verwaltungsrates der übernehmenden Gesellschaft über die Kapitalerhöhung.

21. Fusionsbeschluss

Dieser Fusionsvertrag ist durch den zuständigen Verwaltungsrat der ~~jeweiligen~~ Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft vom _____ und der übertragenden Gesellschaft 2 vom _____ zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Bezüglich der übertragenden Gesellschaft 1 hat die Einwohnergemeinde Olten gemäss den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Art. 100 Abs. 3 FusG) mittels Annahme des Auslagerungsreglements über die [Frohburg AG] durch das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Olten am _____ sowie Annahme der revidierten Gemeindeordnung durch das Stimmvolk der Einwohnergemeinde Olten am _____ (mit Wirkung per _____) bereits die Zustimmung zur Fusion erteilt.

22. Anmeldung beim Handelsregister

Sobald sämtliche Fusionsbeschlüsse der an der Fusion beteiligten Gesellschaften vorliegen und die weiteren Bedingungen gemäss Ziffer 20 vorstehend erfüllt sind, melden deren Verwaltungsräte die Fusion bei den zuständigen Handelsregisterämtern zur Eintragung an.

Die übertragenden Gesellschaften werden mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister gelöscht.

23. Steuern

Diese Fusion stellt eine Übertragung eines Gesamtvermögens im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. b MWSTG dar, wobei die Steuerpflicht durch Meldung zu erfüllen ist. Die Parteien verpflichten sich deshalb, die Meldung im Rahmen der ordentlichen Abrechnung vorzunehmen, mithin das Formular 764 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. Sollte das Meldeverfahren von der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgelehnt werden, rechnet die fusionierte Gesellschaft den Eigenverbrauch ab.

24. Umsetzung der Fusion – Verpflichtungen bis zum Vollzug der Fusion

Die Parteien verpflichten sich, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für die Beschlussfassung und den Vollzug der Fusion erforderlich sind.

Die Parteien verpflichten sich, bis zum Vollzug der Fusion ihre geschäftlichen Tätigkeiten wie bisher weiter zu führen und alles zu unterlassen, was den Vollzug der Fusion gefährden könnte.

25. Inkrafttreten – Änderungsvorbehalt

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Der Vollzug untersteht jedoch den aufschiebenden Bedingungen gemäss Ziffer 20 hiervor.

Die Verwaltungsräte der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaften können Bestimmungen dieses Vertrages, Anträge an die Generalversammlung und den Ablauf durch gemeinsamen Beschluss ändern, soweit dies notwendig ist und der wesentliche Inhalt dieses Vertrages erhalten bleibt.

26. Verschiedenes

26.1. Kommunikation

Die Parteien stimmen sich hinsichtlich der Kommunikation der Fusion ab.

26.2. Mitteilungen

Mitteilungen an die Parteien im Zusammenhang mit dieser Fusion sind schriftlich oder per E-Mail, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form verlangt ist, an folgende Adressaten zu richten:

Übernehmende Gesellschaft: _____

Übertragende Gesellschaft 1: _____

Übertragende Gesellschaft 2: _____

26.3. Kosten

Die übernehmende Gesellschaft trägt alle im Zusammenhang mit der Fusion entstandenen Kosten, sowie allfällige mit der Fusion verbundenen Steuern, Taxen oder Gebühren.

26.4. Vollständigkeit

Der Vertrag und seine Anhänge geben die gesamte Vereinbarung der Gesellschaften in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder.

26.5. Auslegung

Allfällige Lücken oder Auslegungsfragen, welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen können, sollen unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages geschlossen bzw. gelöst werden.

26.6. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (einschliesslich dieser Ziffer) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Ziffer 25 hiervor.

26.7. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Fall der anfänglichen oder zukünftigen Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages sind diese durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den von den Gesellschaften verfolgten wirtschaftlichen Absichten und Zwecken der unwirksamen Bestimmungen so nahe wie möglich kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Lücken dieses Vertrages offenbar werden.

26.8. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

26.9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Olten.

26.10. Ausfertigungen

Dieser Fusionsvertrag wird in fünf Original-Exemplaren unterzeichnet, wobei je ein Exemplar für die übertragenden und die übernehmende Gesellschaft sowie ein Exemplar für das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn und ein Exemplar für das Handelsregisteramt des Kantons Aargau bestimmt ist.

26.11. Beilagen

Die geprüften, rechtsgültig unterzeichneten Fusionsbilanzen bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Beilagen 1 und 2).

[…] AG

…… ……

Städtische Betriebe Olten (SBO)

…… ……

StWZ Energie AG

…… ……

Anhang (A): Abkürzungsverzeichnis

Partei / Parteien	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Transaktionsvereinbarung	Definition gemäss Präambel (A) dieses Vertrags
übernehmende Gesellschaft / […]	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
übertragende Gesellschaft 1	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
übertragende Gesellschaft 2	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
übertragende Gesellschaften	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags